



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 387), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird folgender § 59 eingeführt:

„§ 59

Besondere Schutzvorschriften in Risikogebieten

(zu § 73 WHG)

(1) Die Wasserbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf eine Begrenzung der Hochwasserrisiken in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG hinzuwirken.

(2) In Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG können Baugenehmigungen nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden.“

2. § 77 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer) an der Küste oder im Küstengewässer bedürfen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen insbesondere im Sinne von § 64 Absatz 13 nicht auszuschließen sind; dies gilt nicht für Schifffahrtszeichen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes.“

3. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen dürfen

1. in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
2. im Deichvorland,
3. in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles,
4. in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf Bebauung besteht,

5. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der die zur Gewährleistung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft festsetzt und dem die untere Küstenschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt hat, errichtet oder wesentlich geändert werden und“

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 64 Absatz 2 Nummer 1 oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 2 kein Genehmigungserfordernis vor, erteilt die Küstenschutzbehörde die Genehmigung.“

4. § 108 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen sind die unteren Küstenschutzbehörden zuständig. Dies gilt auch für die Durchführung der Aufsicht (§§ 83 bis 85), der Gefahrenabwehr (§ 110) und der gewässerkundlichen Messanlagen (§ 101). Die untere Küstenschutzbehörde ist außerdem als untere Wasserbehörde zuständig

1. für die Gefahrenabwehr, insbesondere bei Schadstoffunfällen und der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen, für die Küstengewässer, Seeschiffahrtsstraßen, Landeshäfen und Außentiefs im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e,
2. für Maßnahmen des Hochwasserschutzes an der Elbe (einschließlich des Teilabschnittes des Elbe-Lübeck-Kanals bis zur Schleuse Lauenburg und der Delvenau/Stecknitz bis zur Palmschleuse) bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Über eine Benutzung der in Satz 3 Nummer 1 genannten Gewässer im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 8 Absatz 2 WHG ist die untere Küstenschutzbehörde als untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten. Übungen und Erprobungen im Sinne von § 8 Absatz 3 WHG sind ihr rechtzeitig vorher anzuzeigen.“

5. In § 150 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„§ 80 Absatz 1 Nummer 1, 2. Fall, Nummer 3 und 4 gelten nicht für Flächen, für die in einem am XXXXXXXX [Inkrafttreten dieses Gesetzes] rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Absatz 6 eingehalten werden. Satz 1 tritt am XXXXXXXX [5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] außer Kraft.“

Begründung

A. Allgemeines

Die Hochwasser- und Sturmflutereignisse in den letzten Jahren mit zum Teil erheblichen Sachschäden machen deutlich, dass ein nachhaltiger Küsten- und Hochwasserschutz gerade auch im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel eine der vorrangigsten Aufgaben der Wasser- und Küstenschutzverwaltung in den nächsten Jahren sein wird. Dabei ist einer der wichtigsten Aspekte, in den von Hochwasser und Sturmfluten bedrohten Risikogebieten bauliche Vorhaben künftig strenger als bisher zu reglementieren, um Gefährdungen für Leib und Leben und hohe Sachwerte zu begrenzen. Mit den nachfolgenden Änderungen im Landeswassergesetz wird diesem Ziel Rechnung getragen, indem u.a. die Verbotsregelungen für bauliche Anlagen im Bereich von Küstenschutzanlagen und in den Risikogebieten überarbeitet, an die Terminologie des WHG und der EG-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) angepasst und teilweise erweitert werden. Dabei wird sich hinsichtlich der Abstandsregelungen für Bauverbote auch an die Abstandsregelungen in § 35 LNatSchG angelehnt, um hier zu einheitlichen Regelungen im Naturschutz- und im Wasserrecht zu kommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 59)

In Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) werden durch die Länder Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG ausgewiesen. Diese befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser). Über den Link

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/hochwasserschutz.html>

können die Risikogebiete in Kartenform eingesehen werden. § 59 befindet sich im 6. Teil des LWG (Sicherung des Wasserabflusses) und betrifft damit Flusshochwasser. Zuletzt beim Dezember-Hochwasser 2014 hat sich gezeigt, dass auch in Schleswig-Holstein in den Risikogebieten bauliche Anlagen teilweise ohne ausreichenden Hochwasserschutz errichtet worden sind und infolgedessen erhebliche Gefahren für

diese Anlagen und von diesen Anlagen für die Umwelt, insbesondere den Wasserhaushalt, ausgingen. Als Konsequenz hieraus wird im Absatz 1 die ohnehin bestehende Verantwortung und Kompetenz der Wasserbehörden konkretisiert, im Rahmen ihres wasserbehördlichen Handelns auf eine Begrenzung der Schadenspotenziale und damit eine Verringerung der Hochwasserrisiken hinzuwirken.

Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass bei der von den Wasserbehörden vorzunehmenden Begleitung der Baubehörden im Zuge der Bebauung von Risikogebieten Optimierungspotential besteht, das die Arbeit der Wasserbehörden erleichtern soll. Um Bauherren vor unbewussten Gefahren zu schützen und den Wasserbehörden ihre Tätigkeit bei der Begrenzung von Hochwasserrisiken zu erleichtern, ist zukünftig das Einvernehmen der Wasserbehörden für gemäß LBO baugenehmigungsbedürftige Bauvorhaben in den Risikogebieten, die zum Schutz vor Binnenhochwasser ausgewiesen sind, erforderlich. Dabei können die Wasserbehörden auch ggf. erforderliche Auflagen für ein hochwasserangepasstes Bauen vorsehen. Hierdurch kann sowohl möglichen Schäden an den errichteten Anlagen wie auch möglichen nachteiligen Wirkungen auf die Gewässer und die Umwelt durch einen hochwasserbedingten Austritt von Schadstoffen vorgebeugt werden.

Derartige Risikogebiete bestehen v.a. in den durch Binnendeiche geschützten Flussniederungen (z.B. am Bongsieler Kanal, an der Treene, der Sorge und der Stör). Innerhalb der Risikogebiete befinden sich auch die Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG. Da dort gemäß § 78 Abs. 1 WHG ohnehin ein Bauverbot besteht, reduziert sich der Anwendungsbereich von § 59 Abs. 2.

Zu Nummer 2 (§ 77):

Die Genehmigungspflicht gem. § 77 bezieht sich bisher nur auf Küstenschutzanlagen und sonstige Anlagen, die sich an der Küste befinden. Die Regelung erfasst damit bislang keine Anlagen im Küstengewässer. Durch die Ergänzung des Wortlautes wird nunmehr die Genehmigungspflicht auch auf im Küstengewässer befindliche Anlagen erweitert, da auch von diesen Anlagen nachteilige Auswirkungen auf die Küstenmorphologie bzw. Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen können. Der Anwendungsbereich hebt aufgrund ihrer für den Küstenschutz besonders bedeutsamen wellendämpfenden Wirkung vordringlich auf die Wattgebiete (s. § 64 Nr. 13) an der Nordseeküste ab; außerhalb der Wattgebiete gehen von den Anlagen deutlich

geringere Gefahren für die morphologische Stabilität der Küste aus. Gleichwohl können sie nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das Genehmigungserfordernis gem. § 77 Abs. 1 gilt nicht für Schifffahrtszeichen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. Hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgt und insoweit zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 80):

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 wird der Tatbestand des Verbots der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen auf den Bereich von bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 2) erweitert. Damit wird die wichtige Schutzfunktion der Regionaldeiche durch eine Bauverbotsregelung flankiert. Die Abstandsflächen stehen für evtl. erforderliche Erweiterungen, als Raum für Unterhaltungsmaßnahmen oder auch im Gefahrenfall zur Verfügung.

Der neue Verbotstatbestand in Absatz 1 Nummer 3 (150 m-Abstand ab oberer Böschungskante eines Steilufers bzw. seewärtigem Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalls) entspricht annähernd einer bereits früher im LWG enthaltenen Regelung und ergänzt die naturschutzrechtliche Bauverbotsregelung in § 35 Abs. 2 LNatSchG für die Belange des Küstenschutzes. Als küstenschutzrechtliche Regelung hat § 80 im Vergleich zum LNatSchG ein anderes Schutzgut im Blick, so dass diese eigenständige Regelung sinnvoll ist. Es besteht die Möglichkeit von Ausnahme genehmigungen gem. § 80 Abs. 3. Je weiter ein Vorhaben von der Böschungskante etc. entfernt ist, desto geringer sind grundsätzlich die Anforderungen an eine Ausnahme nach § 80 Abs. 3.

Der ebenfalls neu eingefügte Verbotstatbestand in Absatz 1 Nummer 4 betrifft die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in Risikogebieten gem. § 73 Abs. 1 WHG, wobei dessen Geltungsbereich durch Absatz 2 Nummer 6 erheblich eingeschränkt wird (s. dort). In Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) werden durch die Länder Risikogebiete ausgewiesen. Über den Link

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/hochwasserschutz.html>

können die Risikogebiete in Kartenform eingesehen werden. Die Risikogebiete befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser). § 80 befindet sich im 7. Teil des LWG (Deiche und Küsten) und betrifft damit die Sturmflut-Problematik. Infolge des voranschreitenden Klimawandels ist von einem verstärkten Anstieg des Meeresspiegels und einer Zunahme der Sturmflut- und Wellenhöhen auszugehen, die mit höheren Wasserständen in nicht geschützten Bereichen sowie einer zusätzlichen Belastung von Schutzanlagen verbunden sind. Gefährdungen für Leib und Leben sowie hohe Sachwerte sind nur bei einem Bauverbot in den Risikogebieten zu verhindern. Eine weitere wirtschaftliche Entwicklung ist bei Inkaufnahme von Restrisiken nur dann zu vertreten, wenn erforderliche Schutzanlagen vorhanden sind oder parallel zur Herstellung der Anlage ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen werden (siehe hierzu unten zu Absatz 2 Nr. 6).

Absatz 2 Nummer 4 enthält eine Bestandsschutzregelung für bauliche Anlagen, die einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan unterliegen. Für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB liegenden baulichen Anlagen besteht ein abgestufter Bestandsschutz. Kein genereller Bestandsschutz besteht im Deichvorland (Absatz 1 Nr. 2), da das Vorhandensein baulicher Anlagen dort regelmäßig mit einer Einschränkung der Stabilität der Küste verbunden ist, sowie unmittelbar auf der Innenseite von Regional- und Landesschutzdeichen (Absatz 1 Nr. 1); in diesen Fällen ist regelmäßig eine Einzelfallprüfung erforderlich (vgl. § 80 Abs. 3). In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4, die neu in den Verbotskatalog des Absatz 1 aufgenommen werden, gibt es zukünftig eine Bestandsschutzregelung; hier ist keine Ausnahme nach Absatz 3 erforderlich. So wird eine gestaffelte Regelung geschaffen, die das Interesse an Neubauten mit den Interessen der Küstensicherheit abgestuft ins Verhältnis setzt.

Mit der modifizierten Ausnahmeregelung in Absatz 2 Nummer 5 wird einerseits an die Anforderungen an die Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12 BauGB angeknüpft (Nr. 1: Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, Nr. 12: Hochwasserschutz). Andererseits soll insoweit sichergestellt werden, dass die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht allein den Bauträgern bzw. Investoren überlassen bleiben. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der potentiellen Gefahren durch

Hochwasser oder Sturmfluten für Leib und Leben sowie der hohen Sachwerte unzureichend. Kritisch wird es insbesondere dann, wenn sich Investoren oder Bauträger von geplanten oder begonnenen Projekten zurückziehen oder wenn es zu einer Insolvenz kommt und infolgedessen ein wirksamer Hochwasserschutz nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.

Daher soll die Verantwortung für erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (vorzugsweise derjenigen Körperschaft, die auch den B-Plan erlässt) bestehen. Die Kostentragung oder die Baudurchführung der erforderlichen Maßnahmen kann unabhängig hiervon auf die Vorhabenträger übertragen werden. Wird ein den Anforderungen des Absatz 2 Nr. 5 entsprechender Bebauungsplan erlassen, greift die Verbotsregelung des § 80 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans nicht. Die Vorschrift steht Bauvorhaben dann nicht entgegen.

Gemäß Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. Absatz 2 Nummer 6 soll aus Gründen der Begrenzung der Hochwasserrisiken künftig die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist. Demnach greift die Ausnahmeregelung vom Bauverbot gem. Absatz 2 Nummer 6 in den Risikogebieten gem. § 73 Abs. 1 WHG, wenn diese Gebiete

- entweder durch einen Landesschutzdeich geschützt werden oder
- eine Schutzanlage vorhanden ist, die einen einem Landesschutzdeich vergleichbaren Schutzstandard aufweist. Derartige Schutzanlagen gibt es z.B. an einigen Badeorten an der Ostseeküste.
- Ebenso vom Bauverbot ausgenommen sind Baumaßnahmen in den Risikogebieten, bei denen mit der Herstellung der baulichen Anlage die erforderlichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden. Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können durch die Bauausführung (z.B. hoch gelegene Gebäude) oder Hochwasserangepasste Nutzung im unteren Gebäudebereich (z.B. Garage statt Wohnraum) geschaffen werden.

Wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen vorliegt, besteht das Bauverbot gem. Absatz 1 Nummer 4 somit nicht. Detailaussagen zum Schutzniveau von Landesschutzdeichen und deren räumlicher Lage sind dem Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein zu entnehmen, der zuletzt 2012 fortgeschrieben wurde

(www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kuestenschutz/Downloads/Generalplan.pdf).

Mit der Erweiterung des Absatzes 3 um einen Satz 3 wird eine Regelungslücke geschlossen. Im Regelfall erteilt die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde die Ausnahmegenehmigung. Nach dem geltenden Wortlaut wäre für die Erteilung einer küstenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen, die nach der Landesbauordnung (LBO) genehmigungsfrei sind, keine Behörde zuständig. Durch die Ergänzung in Satz 3 wird klargestellt, dass bei Vorliegen baugenehmigungsfreier Anlagen die Küstenschutzbehörde selbst die Ausnahmegenehmigung erteilen soll.

Zu Nummer 4 (§ 108):

Mit der EG-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG, HWRL) soll u.a. eine Beherrschung der Hochwasserrisiken und eine wirksame Hochwasservorsorge über eine Koordination zwischen den EU-Mitgliedsstaaten erreicht werden. Hierzu gibt die EG-Hochwasserrichtlinie konkrete Arbeitsschritte vor, die durch die Mitgliedstaaten abgestimmt umgesetzt werden müssen.

Für die Elbe werden die Abstimmungen und das Handeln der Bundesländer in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sowohl für den Küstenschutz, als auch für den Binnenhochwasserschutz im Zuge der Hochwasserrisikomanagementplanung organisiert und koordiniert. Die Gewährleistung einer koordinierten Umsetzung innerhalb des nationalen Einzugsgebietes der Elbe macht hier eine landeseinheitliche Zuständigkeit erforderlich. Durch Aufnahme einer neuen Nummer 2 in § 108 Absatz 3 Satz 3 (bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung der Sätze 3 und 4) soll die untere Küstenschutzbehörde (LKN) als untere Wasserbehörde diese Aufgabe wahrnehmen.

Der Tideeinfluss der Elbe erstreckt sich bis zum Wehr Geesthacht. Bis dorthin ist die untere Küstenschutzbehörde zuständig (Geltungsbereich des Küstenschutzrechts).

Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz (Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde als untere Wasserbehörde) umfasst den daran anschließenden Bereich vom Wehr Geesthacht bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern bei Lauenburg. Die Zuständigkeit beschränkt sich hierbei auf behördliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Überwachung von Einrichtungen und Anla-

gen des Hochwasserschutzes in der ersten Deichlinie. Eine Verlagerung von materiell-rechtlichen Verpflichtungen findet nicht statt.

zu Nummer 5 (§ 150):

§ 150 Absatz 4 soll es Gemeinden, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage Planungsaufwand betrieben und in Flächennutzungsplänen eine Bebauung in der zukünftigen Schutzkulisse vorgesehen haben, ermöglichen, diese bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren umzusetzen. Die Verbote des § 80 Abs. 1, 1. Fall (Abstand bei Landesschutzdeichen), und Nr. 2 (Bauverbot im Deichvorland) bestanden schon nach bisherigem Recht, so dass es hierfür keine Übergangsvorschrift gibt. Ferner wird es für diesen Zeitraum zugelassen, auf Flächennutzungsplänen beruhende bestehende bauliche Nutzungen im Wege von Umwidmungen für anderweitige bauliche Nutzungen bei gleichzeitiger Beachtung des Hochwasserschutzes zu öffnen.

Thomas Hölck
und Fraktion

Bernd Voß
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW